

Aftstykker om det tydske Forbunds Intervention i
Holsteen 1851—52. *)

I.

Königl. dänische Depesche an die dänischen Gesandten in Wien
und Berlin, d. d. 6. Dec. 1851.

Aus meinen früheren Erlassen, durch welche Ew. Hochgeboren von dem Inhalt der Depeschen des k. k. Ministerpräsidenten vom 9. Sept. d. J. — von dem Inhalt der Depeschen des k. preussischen Ministerpräsidenten vom 11. Sept. d. J. — vollständig in Kenntniß gesetzt worden, werden Sie des nähern ersehen haben, daß und aus welchen Gründen die Regierungen von Oestreich und Preußen — Preußen und Oestreich — Bedenken getragen haben, die diesseitige Erklärung vom 26. Aug. d. J. der Bundesversammlung vorzulegen, und auf Grund derselben das Aufhören ihres zeitweiligen Mandats in Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände Sr. Maj. des Königs zu beantragen.

Die königl. Regierung hat dieß um so mehr bedauern müssen, als nach ihrer in dem beigegebenen Exposé ausführlicher dargelegten Ansicht die bereits erteilten Zusicherungen eine so ausreichende Bürgschaft für die Wahrung aller dem Bunde und dem betreffenden Bundeslande verfassungsmäßig zustehenden Rechte enthielten, daß dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, von Seiten des Bundes ein mehreres füglich nicht angesonnen werden könne, ohne zugleich Allerhöchstdessen souverainen Rechte zu nahe zu treten. Es gehören diese Rechte zu den nie bestrittenen, und eine fernere Suspension der Ausübung derselben im Herzogthum Holstein dürfte unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem die Ruhe und Ordnung dort thatsächlich wiederhergestellt worden, um so weniger zulässig erscheinen, als eine Verlängerung dieses Ausnahmezustandes wider den Wunsch und Willen Sr. Majestät nicht nur dem Sinn

*) Efterfølgende Aftstykker ere trykte i et lille tydsk Skrift: Schleswig-Holsteins Gegenwart im März 1854. Jena 1854., hvorefter de her ere gjengivne, da de vedrøre et betydningsfuldt Affnit af Danmarks nyeste Historie.

und Vorlaut der für die Bundes-Intervention maßgebenden bundesgesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, sondern auch dem im Friedensvertrage, Art. 3., enthaltenen gleichmäßigen und gleichbedeutenden Vorbehalte beiderseitiger Rechte, auf eine, unseres Erachtens, nicht zu rechtfertigende Weise Eintrag thun würde. Eine friedliche Ausgleichung entgegenstehender Ansichten — und dieses muß doch unstreitig der wahre Zweck jenes gegenseitigen Vorbehaltes sein — setzt aber die Freiheit des Willens und Handelns ebenso auf der einen als auf der andern Seite mit Nothwendigkeit voraus, und es wäre daher zu wünschen, daß diese Anschauung, sowie sie die einzig practisch gültige ist, auch recht bald in ihren Consequenzen durchgeführt und zur praktischen Geltung gebracht werden möge.

Diese Bemerkungen, so wie die in der Anlage I. enthaltenen Ausführungen haben und können nur den Zweck haben, die Bedenken wo möglich zu beseitigen, welche jenseits gegen unsere Erklärung vom 26. August als vermeintlich unzureichend erhoben worden. Wir sind fortwährend der Ansicht, daß weder der Bund noch dessen Mandatäre, als solche, auf weitergehende Zusagen Anspruch machen können, ohne in ein Gebiet zu greifen, wo ihnen die Competenz abgeht, und die so mühsam beschwichtigten Conflictе von neuem beginnen würden.

Rechtliche Garantien für ein Mehreres können also jenseits nicht verlangt, dürfen von uns nicht gegeben werden.

Wohl aber wird es uns, wenn man, durch die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, dem gerechten Verlangen Sr. Majestät entspricht, in einer hoffentlich nahen Zukunft möglich werden, die moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äußern Frieden zur Grundlage dienen. Solche Garantien können aber, ihrem Wesen und Natur nach, nur aus freien Stücken gegeben werden.

Die königliche Regierung hat das Recht Vertrauen zu erwarten — aber selbst wenn man damit zurückhält, die dringendste Aufforderung sich darum zu bemühen. Ohne ein solches Vertrauen der Cabinette von Wien und Berlin — Berlin und Wien — wird es ihr fast unmöglich sein, ihre schwierige Aufgabe zu lösen, und den Weg inne zu halten, den sie schon vor längerer Zeit im Ein-

vernehmen mit den Großmächten betreten hat, um die Integrität der Monarchie unverletzt zu erhalten und wo möglich durch neue Bürgschaften zu befestigen. Die Fortsetzung dieses Weges knüpft sich so eng an die herangerückte definitive Lösung der Erbfolgefrage, daß es schon aus diesem Grunde dem König, unserem allergnädigsten Herrn, vor allem daran gelegen sein muß, fernerhin ohne Einhalt fortzuschreiten, damit die in der diesseitigen Erklärung vom 26. August ertheilte Zusage, sobald es die Umstände gestatten, durch Reglerungs-handlungen unterstützt werde, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, jedoch geeignet seien, jeden Zweifel über die dießseits zu befolgende Politik auszu-schließen.

Nur in solchen Handlungen können die von dem k. k. Cabinet — dem k. preussischen Cabinet — gewünschten Garantien gesucht und gefunden werden, daher es zunächst von Wichtigkeit sein wird, im Voraus die Gewißheit zu erlangen, daß die Entschliebung, welche Se. Majestät unter Umständen zu fassen geneigt sind, nicht nur sich des Beifalls der alliirten Mächte, und namentlich der Höfe von Wien und Berlin — Berlin und Wien — zu erfreuen haben, sondern auch von keiner Seite her an ihrer demnächstigen Ausführung auf irgend Hindernisse stoßen werden.

Zu diesem Zweck sind Ew. Hochgeboren ermächtigt, nach Maafgabe des in der beigegebenen Anlage II. näher Entwickelten, den k. k. Ministerpräsidenten — den k. preussischen Ministerpräsidenten — von den allerhöchsten Absichten Sr. Maj. vertraulich und mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß der König, unser allergnädigster Herr, deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werde.

Sowie Se. Maj. aber dabei selbstverständlich von der Voraussetzung ausgehen, daß die Räumung Mendenburgs, die Zurückziehung sämtlicher Bundestruppen aus dem Herzogthum Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Allerhöchst-bera Hände gleichzeitig ohne weitem Anstand erfolgen werden, so können Se. Maj. Allerhöchst ihre endlichen Beschlüsse auch nicht eher fassen, als Sie durch die unzweideutigsten Versicherungen darüber vergewissert sind, daß deren Ausführung im Allgemeinen wie in den Einzelheiten kein Hinderniß von außen entgegentreten wird,

und daß die Großmächte die angedeutete vorläufige Ordnung der Verhältnisse für genügend erachten, um demnach unmittelbar zur definitiven Regelung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantie die ferner erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Bei Gelegenheit dieser vertraulichen Eröffnungen dürfen Ev. Hochgeboren übrigens nicht die Bedenken unerwähnt lassen, die sich, wie Sie leicht ermessen werden, bei den desfallsigen Vorberathungen gegen eine, sei es auch nur zeitweilige und transitorische, Wiederbelebung schleswigscher Provinzialstände geltend gemacht haben. Es ergeben sich diese Bedenken ganz einfach aus der Wirksamkeit jener Stände, sowohl in dem einen als in dem andern Herzogthum, während der letzten zehn Jahre, denn, wie sie schon vor dem Jahre 1848 für die Entwicklung Schleswigs und Holsteins zu einer vom Königreich gesonderten Staatseinheit eifrigst bemüht waren, auch auf die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund hinarbeiteten, so haben sie im Jahr 1848 und später, erst durch den ungesetzlichen Zusammentritt beider Versammlungen, dann durch deren Aufhebung und Bildung einer sogenannten Landesversammlung, nachher endlich auch durch die Theilnahme fast aller Deputirten an dem Aufruhr und durch die Veranstaltung von schleswigschen Wahlen zu der sogenannten Nationalversammlung in Frankfurt vermaassen gegen Pflicht und Treue gehandelt, daß die persönliche Abgeneigtheit des Königs, sich dieser Institutionen ferner zu bedienen, füglich nicht Wunder nehmen kann, namentlich weil der Versuch, durch ein solches Organ zu einer erspriesslichen gemeinschaftlichen Verfassung für die ganze Monarchie zu gelangen, wenigstens von vornherein einen gedeihlichen Erfolg nicht zu verbürgen scheint.

Wenn der König dessenungeachtet unter den oben erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen den Wunsch und Rath seiner hohen Alliirten eventuell durch eine zeitweilige Einberufung schleswigscher Provinzialstände zu befolgen nicht anstehen werden, so geschieht dies, wie in der Anlage II. gleich Eingangß ausgesprochen worden, lediglich aus allerhöchster Machtvollkommenheit und hauptsächlich zur Erreichung eines genau bezeichneten Endzweckes.

Ich brauche kaum hinzuzufügen, wie dem eventuell zu fassenden Beschlusse des Königs ferner die nie aufgegebene Hoffnung

zum Grunde liegt, daß keine unter dem Druck einer gewaltsamen Erschütterung irrefeleiteten Unterthanen in überwiegender Zahl nicht nur äußerlich, sondern im wiedererwachten Gefühl ihrer früheren Loyalität zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und daß die theuer erkauften Erfahrungen der verflossenen Jahre einer vorurtheilsfreien und besonnenen Auffassung der Verhältnisse Platz gegeben haben. Hierauf vertrauend werden Se. Majestät auch gestatten, daß die Berufung der Provincialstände für das Herzogthum Schleswig eventuell in Gemäßheit der Anordnungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, jedoch daß neue Wahlen zu verfügen seien, selbst wenn die Berufung vor Ablauf des Serenniums geordnet werden möchte, für welches zuletzt gewählt worden. Es wird im Gleichen als eine Selbstfolge betrachtet, daß die Virilstimme für die herzoglich Augustenburgischen Fideicommissgüter wegfällt, und daß in der schleswigschen Ständeversammlung die fakultative Benutzung der dänischen und deutschen Sprache völlig gleichberechtigt sein soll, so wie es endlich auch Sr. Majestät Wille ist, daß keine, der seit dem Friedensschlusse entweder allerhöchstmittelbar oder durch das Organ des außerordentlichen Regierungscommissairs erlassenen Anordnungen irgend einer Verathung der Provincialstände unterzogen werde, es sei denn, daß Se. Majestät rücksichtlich der einen oder der andern dieser Anordnungen speciell und ausdrücklich anders zu befehlen geruhen möchten.

Erw. Hochgeboren ersuche ich dem k. k. Ministerpräsidenten — dem königlich preussischen Ministerpräsidenten — von dem Inhalte dieses Erlasses vollständig Kenntniß zu geben, auch Sr. Durchlaucht — Sr. Excellenz — wenn Sie es wünschen, eine Abschrift desselben zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Erw. Hochgeboren ic. ic.

Unlage I. zur vorstehenden Depesche.

Zur Beantwortung verschiedener in dem k. k. österreichischen Erlasse vom 9. September 1851 vorkommenden Äußerungen und Behauptungen.

Wenn in dem mit Nr. I. bezeichneten Erlasse des k. k. Ministerpräsidenten zuvörderst geäußert wird, daß über den Rechtsittel der in Holstein zur Zeit stattfindenden bewaffneten Bundes-Inter-

vention zwischen den Theilnehmern keine Meinungsverschiedenheit obwalte, so scheint diese Voraussetzung allerdings in der Natur der Verhältnisse dermaßen begründet, daß eine solche Meinungsverschiedenheit füglich nicht denkbar sein dürfte. So wie nämlich im Art. 4. des Friedensvertrags zur Begründung der Berechtigung Sr. Maj. des Königs zur Anrufung der Intervention des deutschen Bundes ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung hingewiesen wird, so ist auch auf den Grund dieser Gesetzgebung und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Wiener Schlußacte — nachdem der Bestimmung des Friedensvertrags über vorgängige Mittheilung der beiderseitigen Pacificationsabsichten durch die Vorlegung der königlichen Manifeste vom 14. Juli v. J. Genüge geleistet war — die Dazwischenkunft des Bundes, sowohl in Wien, mittelst einer Note des Frhrn. v. Pechlin vom 12. September 1850, als in Frankfurt durch den königlichen Bundesgesandten beansprucht worden, und der Bundestagsbeschluß, wodurch die Regelung dieser Angelegenheit der kaiserl. österreichischen Regierung übertragen wurde, enthält ebenfalls eine ausdrückliche Hinweisung auf die Bundesgesetze. Durch den Bundesbeschluß vom 11. Juni d. J. ist die fernere Leitung dieser Angelegenheit, respective durch Vollmachterneuerung und Mitübertragung, den Regierungen von Oesterreich und Preußen vorläufig auf 6 Wochen anvertraut worden, welches Commissorium mit stillschweigendem Consens des Bundestags annoch fort dauert.

Den Rechtstitel der bewaffneten Intervention bilden also lediglich der Art. 4. des Friedensvertrags, die betreffenden Bundesgesetze und die in Übereinstimmung mit den letzteren gefaßten Bundestagsbeschlüsse. Daß das k. k. Cabinet hiemit einverstanden sei, würde man aber, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre, nach dem fernern Inhalt der Depesche — in welcher der Beendigung der bewaffneten Intervention und der Rückgabe Holsteins an die alleinige Botmäßigkeit Sr. Maj. des Königs fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, — leider nicht annehmen dürfen.

Nach dem 26. und 32. Art. der Wiener Schlußacte vom Jahr 1820, und nach dem 6. Art. der Bundes-Executions-Ordnung vom 3. Aug. 1820 dürfen die in Fällen der vorliegenden Art von

der Bundesversammlung verfügten Maaßregeln keinenfalls von längerer Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wird, — und in Übereinstimmung mit deren Anträgen immer verfahren werden muß — es nothwendig erachtet. Es ist also klar, daß die Entscheidung über die Frage wegen der längeren Fortdauer der jetzigen vom Bund angeordneten Intervention und der damit in Verbindung stehenden Maaßregeln nach dem unzweideutigen Wortlaut jener Bestimmungen keineswegs dem Bundestag oder den von selbigem bevollmächtigten Regierungen, sondern lediglich der Regierung Sr. Maj. des Königs zusteht. Sobald die letztere der Bundesversammlung erklärt hat, daß sie die Fortdauer der fraglichen Maaßregeln nicht mehr für nothwendig erachte, und auf die Zurückberufung der Bundescommissaire und die Räumung Holsteins von Bundestruppen anträgt, muß diesen Anträgen nach dem Bundesrecht Folge gegeben werden.

Die königl. Regierung hat übrigens durch die gleich nach dem Beginn der Intervention erfolgte Mittheilung des den später in Flensburg versammelt gewesenen achtbaren Männern vorgelegten Organisationsplans und durch die Erklärung in Holstein die Provinzialstände einberufen zu wollen, ein Mehreres gethan, als wozu sie verpflichtet war; denn sowie diese Eröffnungen einesentheils weit über den Inhalt und Umfang der im Art. 4. des Friedensvertrages gegebenen allgemeinen Zusage hinausgehen, so würde anderentheils die im Art. 27. der Wiener Schlußacte der Regierung, welcher die Bundeshülfe zu Theil geworden, zur Pflicht gemachte Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln selbstverständlich im vorliegenden Fall noch nicht verlangt werden können.

Wenn im ferneren Verlauf des fraglichen Erlasses entschieden Verwahrung eingelegt wird, als könnten in der Wirksamkeit der Bundescommissaire die wahren Hindernisse des Übergangs zu regelmässigen Zuständen gefunden werden, so dürfte es genügen, darauf aufmerksam zu machen, wie in der diesseitigen Depesche vom 26. Aug. der gute Wille der beiden Commissaire keineswegs in Abrede gestellt, vielmehr aber nur einer Thatsache Erwähnung gethan wird, deren Vorhandensein auch jenseits erkannt werden. Für die Auffassung der ihnen gestellten Aufgabe sind die Commissaire selbst-

verständlich nur ihren hohen Regierungen verantwortlich, und an letztere hätte sich die diesseitige Regierung zu wenden, wenn in concreten Fällen die Wirksamkeit der Vertreter Oesterreichs und Preußens in Holstein dem dort zu erreichenden Zweck weniger förderlich oder gar hinderlich erscheinen möchte.

Es wird ferner die diesseitige Erklärung: daß Veränderungen in der Verfassung Holsteins nur im Wege der Berathung mit den Provincialständen dieses Herzogthums eingeführt, und das Land nach den rechtlich bestehenden Gesetzen regiert werden solle, als eine sehr entscheidende Wendung zum Bessern bezeichnet, als ob die königliche Regierung jemals die Absicht ausgesprochen oder angedeutet hätte, in einem anderen Sinne in Holstein verfahren zu wollen. An jenes belobende Zeugniß wird aber sofort die dasselbe gewissermaßen vernichtende Frage geknüpft: welches die in Holstein rechtlich bestehenden Gesetze seien? — eine Frage, die nur durch eine Mittheilung der betreffenden voluminösen Gesetzsammlungen würde beantwortet werden können.

Man bleibt jenseits übrigens bei dieser allgemeinen Frage nicht stehen, sondern fügt specielle Fragen hinsichtlich einzelner Gesetze hinzu. Wenn aber sodann geäußert wird, daß nach dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 keine Veränderungen in den Verhältnissen vorgenommen werden sollten, welche damals das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbanden, so dürfte diese irrige Auffassung nur dadurch veranlaßt sein, daß dem k. k. Ministerpräsidenten die betreffende Gesetzesstelle unrichtig vorgetragen worden; es lautet der §. 1. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 dahin, daß durch die abgesonderte Versammlung der Provincialstände in jenen Verhältnissen nichts verändert werden solle. Dadurch ist aber eine sonstige Veränderung derselben, wenn sie nur auf verfassungsmäßigem Wege geschieht, um so weniger ausgeschlossen, da sogar die Veränderung der Institution der beratenden Provincialstände selbst im §. 3. des angeführten Gesetzes und am Schluß der Verordnungen vom 15. Mai 1834 vorhergesehen und der bei einer solchen Veränderung innezuhaltende Weg vorgeschrieben ist. Daß ferner die jenseits ohne nähere Bezeichnung im allgemeinen erwähnten verschiedenen Verordnungen, durch welche gemeinsame Einrichtungen für beide Herzogthümer

hergestellt wurden, nach der diesseitigen Erklärung hinsichtlich Holsteins ohne die vorgängige Vernehmung der holsteinischen Provincialstände, insoweit die betreffenden Verordnungen und Einrichtungen zu dem hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die Steuern und Abgaben, auf das Personen- und Eigenthumsrecht, so wie auf die Communalangelegenheiten beschränkten Wirkungsbereich jener Stände gehören, nicht verändert werden können, ist eben so gewiß, als daß die Theilnahme der Provincialstände in Betreff der beiden erstgenannten Zweige der Gesetzgebung lediglich nur eine beratende ist. Was sodann die besonders hervorgehobene Zollverordnung vom Jahr 1838 und das durch dieselbe nicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allein, sondern für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Lauenburgs, begründete gemeinschaftliche Zollsystem anlangt, so ist dieses System hinsichtlich des Herzogthums Holstein, durch die von den insurrectionellen Regierungen und der im Herzogthum zur Zeit regierenden obersten Civilbehörde erlassenen Gesetze und getroffenen Verfügungen für die diesseitige Regierung einstweilen unausführbar geworden; wohingegen ihre Absicht, das früher gemeinschaftliche Zollsystem herzustellen, wiederholt erklärt worden, und nach ihrem jüngsten Ausspruch füglich kein Zweifel darüber obwalten kann, daß dieses in Holstein nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen werde. Es ist also die Zollverordnung vom Jahr 1838 nur insoweit definitiv beseitigt, als sie bis zum Ausbruch des Aufstands im Wege verfassungsmäßiger Gesetzgebung, namentlich der in der Verordnung selbst vorgeschriebenen periodischen Revision des Tarifs, Abänderungen erlitten hat.

In so fern im weiteren Verlauf des Erlasses von einem vor dem Krieg von beiden Seiten anerkannten rechtlichen Zustand die Rede ist, und demnächst diese an und für sich nicht verständliche Äußerung durch Hinweisung auf den Bundesbeschluß vom 17. September 1846 näher erläutert wird, dürfte es nicht überflüssig sein, diesen Beschluß und dessen Entstehung hier näher zu beleuchten.

Nachdem die Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein die ihrer eigenmächtigen Auflösung im August 1846 vorhergegangenen königlichen Erlasse in einer mit einem Antrag nicht

versehener Eingabe zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht hatte, und diese Eingabe der Reclamations-Commission zugestellt war, trug der diesseitige Bundestagsgesandte eine Erklärung vor, in welcher er die in dem königlichen offenen Brief vom 8. Juli 1846 gebrauchte Bezeichnung der dänischen Monarchie als eines Gesamtstaats, und die der Zeit zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehende Verbindung kurz erläuterte, mit dem Hinzufügen, daß eine Veränderung dieser Verbindung durch den gedachten offenen Brief dem König niemals in den Sinn gekommen sei, mit ausdrücklicher Ausschließung jeglicher Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich des Herzogthums Schleswig, und ohne Ertheilung irgend einer Zusicherung, wodurch eine Aufhebung oder Beschränkung der derzeitigen Verbindung der gedachten Herzogthümer von der Zustimmung der Bundesversammlung abhängig gemacht worden wäre.

Der Referent der Reclamations-Commission bezeichnete in seinem Vortrag die Eingabe der holsteinischen Provincialstände zunächst als eine Beschwerde über vermeintliche Verfassungsverletzung, wies den Grund der Beschwerde nach, bemerkte sodann, daß die Reclamanten bei der Einreichung ihrer Eingabe zugleich die Erhaltung der Verbindung gedachter Herzogthümer und die angeblich gemeinschaftliche Erbfolge unter den Schutz des Bundes zu stellen beabsichtigt hätten; erklärte auch in dieser Hinsicht die Erklärung des königl. Gesandten für genügend, und gelangte endlich, ohne sich irgendwie in eine nähere Erklärung über den Umfang der derzeitigen oder eventuellen Competenz des Bundes in der fraglichen Hinsicht einzulassen, zu seinem demnächst zum Beschluß der Bundesversammlung erhobenen Antrage, in welchem das Vorhandensein einer Verfassungsverletzung nicht für begründet erachtet, im vorliegenden Falle zugleich aber die Übereinstimmung des königl. Verbots der Entgegennahme von Petitionen über die Erbfolge mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1831, in dem Umfange, in welchem das Verbot gefaßt worden, in Abrede gestellt, und die Competenz des Bundes für künftige Fälle vorbehalten wird, ohne daß in diesem zum Beschluß erhobenen Antrag oder in irgend einer der auf denselben erfolgten Abstimmungen der einzelnen Mitglieder der Bundesversammlung auch nur mit einem einzigen Worte des

Herzogthums Schleswig, oder Holsteins Verbindung mit demselben erwähnt worden wäre. Es liegt mithin am Tage, daß von der Begründung der beiderseitigen Anerkennung eines rechtlichen Zustandes durch den fraglichen Beschluß der deutschen Bundesversammlung und durch die demselben vorangegangene Erklärung des dießseitigen Gesandten eben so wenig die Rede sein kann, als von einer durch jenen Beschluß vorbehaltenen oder durch diese Erklärung anerkannten Competenz des deutschen Bundes hinsichtlich des Herzogthums Schleswig.

Die Geltendmachung einer solchen Competenz würde ohnehin mit dem im Jahr 1823 auf die Reclamation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft erfolgten Bundesbeschlusse, und namentlich mit der letztern vorangegangenen, alle denkbare Einwirkung der Bundesversammlung auf das Herzogthum Schleswig ausschließenden Abstimmung Preußens in diametralem Widerspruch stehen. Die Frage über die erwähnte Competenz der Bundesversammlung kann also nicht nach dem in dieser wie in jeder anderen Beziehung unverfänglichen Beschluß vom 17. Septbr. 1846, sondern sie muß nach den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bundesgesetzen beantwortet werden. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist durch die vor dem Krieg bestandene Verbindung Holsteins mit Schleswig irgend eine Competenz des Bundes in Schleswig ebenso wenig begründet als durch die Verbindung Osterreichs mit Ungarn die Competenz des Bundes in Ungarn begründet sein würde; wohl aber würde die Competenz des Bundes nach dem Art. 56. der Wiener Schlußacte begründet sein, wenn Se. Maj. der König die Verfassung des Herzogthums Holstein anders als auf verfassungsmäßigem Wege abändern wollten; daß Allerhöchstdieselben dieses nicht wollen, ist dießseits ausdrücklich erklärt worden und ein mehreres zu verlangen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt.

Im fraglichen Erlaß ist ferner der in Glensburg stattgefundenen sogenannten Notablenversammlung Erwähnung gethan, so wie der österreichischerseits bei der Mittheilung des dieser Versammlung vorgelegten Projectes gestellten allgemeinen und besondern Vorbehalte.

Abgesehen von der Frage über die rechtliche Wirkung und Bedeutung solcher Vorbehalte in einer keineswegs zu einer aus-

wärtigen Entscheidung gehörenden oder verstellten innern Angelegenheit der dänischen Monarchie, hätte die diesseitige Regierung, wenn Östreich mit dem fraglichen Projecte nicht einverstanden war, um so mehr eine bestimmte Meinungsäußerung in dieser Hinsicht erwarten können, da die Bestimmungen des Projectes rücksichtlich Schleswigs und dessen künftiger Verbindung mit Schleswig völlig mit einem bei den Friedensunterhandlungen in Berlin am 17. März 1850 diesseits vorgelegten Projecte übereinstimmen, welches sich derzeit eines entschieden ausgesprochenen Beifalles des k. k. Ministerpräsidenten zu erfreuen hatte.

Insofern die Wahl der Notablen für Schleswig unter dem Bemerken wiederum zur Sprache gebracht wird, daß bei derselben die Bedingung nicht für erfüllt gelten könne, welche Östreich unter seine Vorbehalte aufgenommen hatte, kann sich zu einer weiteren Erörterung über diesen öfters und namentlich in einer diesseitigen Depesche vom 6. Mai d. J. erwähnten Punct um so weniger Anlaß finden, als die Wahl der schleswigschen Notablen sowohl, als die der holsteinischen durch die erfolgte allerhöchste Genehmigung hat aufhören müssen ein Gegenstand der Kritik zu sein. Abgesehen hiervon wird Jeder, dem die betreffenden Persönlichkeiten aus unparteiischen Schilderungen bekannt sind, sich selber gestehen, daß bei der Wahl der schleswigschen und der holsteinischen Notablen nach eben denselben Grundsätzen verfahren ist; man hat Männer, welche sich bei den Begebenheiten der letzten Jahre in der einen oder andern Richtung betheiligt hatten, nicht ausgeschlossen, zugleich aber achtbare Männer gewählt, welche sich des Vertrauens ihrer Mitbürger erfreuen, so daß bei sämtlichen Wahlen die Worte des königlichen Manifestes vom 14. Juli 1850 pflichtmäßig zur Richtschnur gedient haben.

Endlich kann man auf Veranlassung der im erwähnten Erlaß gestellten Frage: „ob nicht die holsteinischen Stände durch den nexus socialis der Ritterschaften mit den Ständen Schleswigs verbunden seien“, sich diesseits nicht der Nothwendigkeit überheben, die wahre Bedeutung des gedachten nexus socialis durch nachstehenden wortgetreuen Auszug aus der von dem vormaligen Kanzleideputirten, Hrn. v. Moltke (einem der vor kurzem in Flensburg

versammelt gegebenen holsteinischen Notablen), concipirten Vorstellung vom 29. März 1847 näher zu erläutern.

Es heißt darin:

„Die in den Jahren 1722 und 1723 an König Friedrich IV. gerichteten Bitten um eine Declarirung wegen Anerkennung ihrer Privilegien blieben ohne Erwiederung. Erst König Christian VI. ertheilte, nachdem ein communi nomine von Prälaten und Ritterschaft eingereichtes Gesuch zurückgewiesen worden war, den Privilegien auf beifälliges besonderes Ansuchen der schleswigschen und holsteinischen Noblesse unterm 12. März 1731 auf's Neue seine Bestätigung, jedoch nunmehr in gesonderten Urkunden, wobei der Confirmation über die schleswigschen Prälaten und Ritterschaft die Clausel hinzugefügt war:

„so weit solche (Privilegien) Unserer souverainen und alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen seien.“

Es war natürlich, daß diese Vorgänge die Furcht vor einer beabsichtigten Auflösung der uralten innern Verbindung der Ritterschaft beider Herzogthümer hervorrufen konnten. Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig kamen daher unterm 7. Juli 1731 mit einer allerunterthänigsten Eingabe ein, in welcher sie, außer mehreren auf die Haltung der Landesgerichte, auf ihr Patronatrecht, auf die Klöster und auf sonstige ganz specielle Punkte gerichteten Bitten, unter andern wörtlich folgenden Antrag stellten:

„Wir nehmen uns die Freiheit, Ew. königl. Maj. mit Wenigem zu Gemüthe zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein von fast undenklichen Zeiten her, sowohl quoad emolumenta als onera in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu sociali von jedesmaliger Landesherrschaft beständig gelassen worden, gestaltfam denn an Ew. königl. Maj. unsere allerunterthänigste Bitte dahin geht, daß uns Dero allerhöchste Declaration in Gnaden dahin ertheilt werden möge, daß der unter uns und der holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften und Beibehalten bleiben solle.“

Nachdem die Kanzlei in ihrem hierüber erstatteten Bedenken bestätigt hatte, daß selbiger hauptsächlich in Ansehung der adeligen Klöster, wovon nur eins, und zwar das schlechteste im Herzogthum Schleswig belegen, sowie auch sonst des Credits und der Umschlage wegen, nicht ohne große Benachtheiligung der schleswigschen Ritterschaft aufgehoben werden könne, erfolgte unterm 27. Juni 1732 die allerhöchste Resolution:

„bewilligen allergnädigst, daß sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherren, an Unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein kann, fernerhin beibehalten werden möge.“

Insofern nun dieser Resolution und überhaupt der Aufrechterhaltung des sogenannten nexus socialis, auch in dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 in neuerer Zeit eine hohe politische Bedeutung beigelegt, und dieselbe vielfach dazu benutzt worden ist, daraus eine indirecte Landesherrliche Anerkennung der früheren landständischen Verfassung herzuleiten, dürfte sich der Ungrund solcher Behauptungen aus den obigen Verhandlungen von selbst ergeben, indem unzweideutig vorliegt, daß es sich dabei in Wirklichkeit einzig und allein um die Fortdauer der bisherigen Gemeinschaftlichkeit der rein privativen Gerechtsamen der Ritterschaft gehandelt hat.“

Daß aber durch einen solchergestalt bestehenden nexus socialis der Ritterschaften die holsteinischen Provincialstände (und andere Stände giebt es in Holstein nicht) mit den schleswigschen nicht verbunden sein können, scheint eines weiteren Beweises nicht zu bedürfen.

Anlage II. zur vorstehenden Depesche.

1. Wenn Se. Maj., aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch seiner hohen Alliirten, beschließen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provincialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Absicht, auf die Wiedereinführung der Provincial-

Stände-Institution im Königreich Dänemark, mit Beseitigung des für letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes hinarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen: auf gesetz- und verfassungsmäßigem Weg, d. h. durch die beratenden Provincialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen.

2. Sowie der König einestheils bereits zugesagt hat, auch ferner erklärt, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in's Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, so können Se. Maj. andernteils nichts genehmigen, wodurch eine Zusammenschmelzung Holsteins und Schleswigs, oder überhaupt irgend eine andere oder nähere Verbindung dieser Herzogthümer unter einander als zwischen einem jeden derselben und dem Königreich Dänemark gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde. Die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundenene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz soll daher, sowie sie durch die Sr. Maj. dem Könige nicht zur Last zu legenden Begebenheiten der letzten Jahre bereits thatsächlich aufgehoben ist, auch fernerhin und für immerhin aufgehoben sein.

3. Dieser Grundsatz, wodurch der sogenannte „Schleswig-Holsteinismus“ vom König definitiv verworfen wird, tritt keineswegs dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich entgegen, welche sich zwischen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergeben, weil sie die Bedingung des socialen und commerciellen Verkehrs in sich tragen. Diese werden Se. Maj. des Königs selbstverständlich durch eine gleichartige Gesetzgebung für die gedachten Herzogthümer wie für die übrigen Theile der Monarchie nach Möglichkeit zu fördern und zu beleben suchen. Ebenso wenig kann jener Grundsatz dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich sein, die entweder in den für beide Landestheile gemeinsam gewordenen Instituten nicht staatsrechtlicher

Natur begründet sind (der Eidercanal, das Taubstummeninstitut, die Irrenanstalt in Schleswig, die Strafanstalten in Glückstadt, die Benützung und Erhaltung der Kieler Universität) oder auf privatrechtlich gemeinsamen Verhältnissen gewisser Classen beruhen (ein nicht-politischer nexus socialis der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft).

4. Gleichwie der König einestheils erkennen muß, daß zur Zeit, solange er die Regierungsgewalt über sämtliche Bestandtheile der Monarchie noch nicht ausschließlich in die Hand genommen hat, und solange die durch die unglücklichen Begebenheiten der letzten Jahren hervorgerufene leidenschaftliche Bewegung nicht beschwichtigt worden, nicht mit Hoffnung auf einen gedeihlichen Erfolg auf eine gemeinsame Verfassung für sämtliche Landestheile hingearbeitet werden kann, so können Se. Maj. sich auch nicht verhehlen, daß die Möglichkeit einer solchen gemeinschaftlichen Verfassung und überhaupt der Verwaltung allerhöchst ihrer Staaten als einer gesammten Monarchie nur dadurch gegeben sein wird, daß den Verpflichtungen, welche der König als Mitglied des deutschen Bundes übernommen hat, keine weitere Ausdehnung gegeben, auch allerhöchst dessen Souverainetät über seine beiden deutschen Herzogthümer nicht mehr begrenzt oder beschränkt werde, als die jetzt bestehende von dem König von Dänemark angenommene Bundesgesetzgebung es erheischt, und daß endlich der Bundestag von jedweder Kompetenzbegründung in oder rücksichtlich des dänischen Kronlandes Schleswig absehe, mithin nichts aus dem Bundesbeschuß vom 17. September 1846 in dieser Beziehung herleite, welches über den Wortlaut desselben hinausgehen würde.

5. Was nun die practische Leitung der Staatsgeschäfte für die Dauer des oben bezeichneten Übergangszustandes anlangt, so liegt der Gedanke am nächsten, die Verhältnisse einstweilen nach Möglichkeit auf den status quo ante zurückzuführen.

Sub Nr. 1 und 2 ist bereits näher entwickelt, in welchen Beziehungen dies unmöglich sein und wider den Willen des Königs streiten würde. Es ist imgleichen unthunlich, die früheren collegialen Institutionen wieder in's Leben zu rufen, wohingegen es möglich sein wird, die derzeit der ganzen Monarchie gemein-

samen Angelegenheiten auch fernerhin als solche, also jetzt in ministerieller Form zu behandeln.

Während sonach die früher unter die königlich schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gehörenden Sachen, auch ein Theil der zum Ressort der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörigen Geschäfte nunmehr, was Schleswig und Holstein anlangt, einem besondern Minister resp. für Schleswig und für Holstein, welche Minister also, jeder für sich, als Minister des Innern in dem betreffenden Herzogthum zu betrachten wären, zu überweisen seien, so würden dahingegen alle früher von dem Departement des Auswärtigen, von dem Generaladjutanten des Landmilitäretats und dem Generalcommissariats-Collegium, der Finanzdeputation und der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds, von den Zollabtheilungen des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums, von der Generalpostdirection u. s. w. behandelten Angelegenheiten künftighin auch, was Schleswig und Holstein angeht, von den königlichen Ministern des Auswärtigen, des Krieges, der Marine und Finanzen zu leiten sein, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Minister, je nachdem ihre Verfügungen und Råthe das Königreich oder die Herzogthümer betreffen, im erstern Fall dem König und dem Reichstag, im letztern bis weiter dem König allein verantwortlich seien.

Dabei wird indessen vorbehalten, dem besondern Minister für jedes Herzogthum einzeln die gedachten gemeinsamen Angelegenheiten vorläufig nach Maassgabe der Umstände zu übertragen, insofern deren sofortige Leitung durch den betreffenden gemeinschaftlichen Minister auf practische Schwierigkeiten stossen möchte.

Der Staatsrath des Königs würde aus sämtlichen Ministern bestehen, alle mit gleicher Stimme in Sachen, welche die Monarchie als Ganzes betreffen. Die Art und Weise, in welcher andere, für die einzelnen Landestheile besondere Angelegenheiten im Staatsrath zu behandeln und zu erledigen sein möchten, so daß dem (den Ministern) des betreffenden Landesheils in dieser Rücksicht der ihm (ihnen) gebührende Einfluß gesichert werde, dürfte der nähern Entschliessung des Königs vorbehalten sein.

Wenn nun auch gleich vorauszusehen ist, daß die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten während der Dauer des

Übergangszustandes aus verschiedenen Gründen schwierig sein wird, und daß in mehrfacher Beziehung practische Schwierigkeiten entstehen werden, so scheinen diese Schwierigkeiten jedoch nicht unüberwindlich zu sein. Namentlich so, was das gemeinsame Heerwesen anlangt. Principmäßig gilt vom letzteren gerade, was von den übrigen gemeinsamen Angelegenheiten gilt. Die Contingentpflichten des Königs gegen den deutschen Bund sind nicht der Art, daß sie die Einheit der Armee ausschließen oder derselben entgegenstehen, was denn auch die Erfahrung hinsichtlich aller derjenigen Staaten, deren Lande theils außerhalb des Bundes liegen, hinlänglich bestätigt. Wäre auch anzunehmen (was übrigens mit Fug nicht behauptet werden kann), daß die Bundespflicht rücksichtlich des Heerwesens eine besondere, ausschließlich aus Eingebornen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gebildete Truppenabtheilung erheische, so läßt sich doch nicht einsehen, warum nicht die Leitung der jene Heeresabtheilung betreffenden Angelegenheiten vom König als Kriegsherrn dem gemeinschaftlichen Kriegsminister unter Wahrnehmung desfalls gesetzlich erlassener Vorschriften sollte übertragen werden können.

Dahingegen liegt es klar am Tage, daß die mit dem Übergangszustande unvermeidlich verknüpften Unzuträglichkeiten die dringendste Aufforderung enthalten, nichts unversucht zu lassen, um denselben durch Erreichung des Endzwecks, einer organischen und verfassungsmäßigen Verbindung sämtlicher Staatstheile, so bald irgend thunlich, ein Ziel zu setzen.

II.

Depesche des k. k. österreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. österreichischen Gesandten in Kopenhagen, d. d. 26. Dec. 1851.

Hochwohlgeborner Freiherr! Graf Plessen hat mir die Depesche seiner Regierung vom 6. d. M. abschriftlich mitgetheilt, von welcher sowie von deren beiden Anlagen Ew. rc. durch die Gefälligkeit des königl. Herrn Ministers des Auswärtigen bereits unmittelbar Kenntniß erhalten haben.

In dieser Mittheilung spricht die dänische Regierung ihr Be-

dauern darüber aus, daß die Erklärungen, welche sie am 26. August d. J. an die Höfe von Wien und Berlin richtete, von diesen nicht als genügend betrachtet worden seien. Sie giebt es als ihre fortwährende Überzeugung zu erkennen, daß Sr. Maj. dem Könige ein Mehreres, als bereits in jenen Erklärungen enthalten, von Seiten des deutschen Bundes nicht angeschlossen werden könne, ohne seinen souverainen Rechten zu nahe zu treten, und daß daher der König die volle Wiederherstellung dieser niemals bestrittenen souverainen Rechte begehren könne, ohne daß für ein Mehreres rechtliche Garantien von den Mächten, welche im Namen des Bundes handeln, verlangt, von dem König gegeben werden dürften. Sie hält es für die einzig practisch gültige Anschauung des Standes der Dinge, daß der König vorher erst im vollen Besitze seiner rechtmäßigen Gewalt sein müsse, ehe er zu jener friedlichen Ausgleichung entgegenstehender Ansichten schreiten könne, welche doch unstreitig der wahre Zweck des gegenseitigen Vorbehalts der Rechte im Friedensvertrage sein müsse.

Die Anlage I. der Depesche ist bestimmt, diese Ansichten in Bezug auf den Inhalt des mit Nr. 1 bezeichneten Erlasses des kais. Cabinettes vom 9. September d. J. ausführlicher darzulegen.

Dies vorausgeschickt, sagt uns aber die königliche Regierung weiter, es werde ihr, wenn durch Rückgabe der landesherrlichen Rechte in Holstein in die Hände Sr. Maj. des Königs ihren gerechten Vorlagen entsprochen werde, hoffentlich in naher Zukunft möglich sein, die ihrer Natur nach nur aus freien Stücken zu gewährenden moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äußern Frieden der Monarchie zur Grundlage dienen. Sie nimmt das Vertrauen der Regierungen von Oesterreich und Preußen in Anspruch, und sie fügt hinzu, daß sie die dringendste Aufforderung habe, sich um dieses Vertrauen zu bewerben, da es ihr ohne dasselbe kaum gelingen werde, den von ihr zur Erhaltung und Befestigung der Integrität der Monarchie im Einvernehmen mit den Großmächten betretenen Weg zu verfolgen, einen Weg, mit dessen Einhaltung die herangerückte definitive Lösung der Erbfolgefrage in so engem Zusammenhange stehe. Schon aus diesem Grunde müsse Sr. Maj. dem König vor allem daran gelegen sein,

sobald es die Umstände gestatten, die in der Erklärung vom 26. August enthaltenen Zusagen durch Regierungshandlungen zu unterstützen, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, geeignet seien, jeden Zweifel über die von Sr. Majestät zu befolgende Politik auszuschließen.

Um nun im voraus die Gewißheit zu erlangen, daß die Entschließungen, welche der König unter Umständen zu fassen geneigt sei, nicht nur des Beifalls der Regierungen von Oestreich und Preußen sich zu erfreuen haben, sondern auch von keiner Seite her bei ihrer demnächstigen Ausführung auf irgendwelche Hindernisse stoßen werden, bringt uns das kopenhagener Cabinet, mittelst der Anlage II. seiner Depesche, die Absichten des Königs vertraulich mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß Sr. Majestät deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werden.

Vorausgesetzt wird aber dabei, daß die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung aller Bundestruppen aus Holstein, und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände des Königs gleichzeitig ohne weitem Anstand vor sich gehen werde, und es sollen ferner die endlichen Beschlüsse Sr. Majestät nicht eher erfolgen, bis die unzweideutigsten Versicherungen darüber gegeben sein werden, daß der Ausführung derselben im Allgemeinen wie im Einzelnen kein Hinderniß von außen entgegentrete, so wie daß die Großmächte die beabsichtigte vorläufige Ordnung der Dinge für genügend erachten werden, um darnach unmittelbar zur definitiven Anerkennung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocol in Aussicht gestellten Garantien zu schreiten.

Aus unseren früheren Mittheilungen sind Ev. xc. vollständig mit den Gesichtspuncten bekannt, aus welchen wir diese Eröffnungen des dänischen Hofes im Allgemeinen betrachten. Höchstdieses werden daher darauf vorbereitet sein, daß wir, um den Ausgang dieser Angelegenheit zu beschleunigen, bereitwillig über die uns nunmehr kundgegebenen Absichten Sr. Majestät des Königs uns aussprechen werden, daß wir dies aber unsererseits nur in der Unterstellung thun können, eine von ihrem Urheber als verpflichtend betrachtete, daher in der Ausführung gesicherte Erklärung vor Augen zu haben.

Überzeugt, daß die Lösung der noch vorhandenen Schwierig-

keiten nicht länger ausbleiben könnte, sobald nur über die hiezu geeigneten Schritte der dänischen Regierung materielle Übereinstimmung zwischen dieser und den deutschen Mächten bestände, vermöchten wir in der That kaum zu besorgen, daß auch in einem so günstigen Falle die dänische Regierung zögern sollte, die wirkliche Ausführung dieser Schritte durch eine bestimmte Zusage zu verbürgen.

Welche irgend erhebliche Rücksicht könnte einen solchen Entschluß ihr widerrathen? Ihren Aeußerungen zufolge gründen sich ihre Bedenken darauf, daß sie weitere Zusicherungen, als bereits in ihrer Erklärung vom 26. August enthalten sind, den Regierungen von Oestreich und Preußen aus dem Grunde nicht erteilen zu dürfen glaubt, weil dadurch den souverainen Rechten des Königs Eintrag geschehen würde. Sollte aber ihre Ueberzeugung wirklich hierin unerschütteret feststehen?

Wäre dies der Fall, so könnten wir darüber nur unser lebhaftes Bedauern äußern, da wir nach den Anstrengungen, welche seit der Erklärung vom 26. August gemacht wurden, um den Standpunct des dänischen Cabinets jenem der ihm befreundeten Mächte zu nähern — und woran dem Herrn Minister Bluhme ein so wichtiger Antheil zugefallen ist — einen offenbaren Rückschritt der Verhandlungen darin erblicken müßten, wenn dieselben wieder auf die Frage zurückgeführt würden, ob jene Erklärung vom 26. August d. J. mit Recht von den im Namen des Bundes handelnden Mächten beanstandet werden könnte. Wir möchten diese Frage um so lieber als nicht mehr practisch bei Seite lassen dürfen, als wir auf die Erörterung derselben in der Anlage I. der Depesche vom 6. d. M., in welcher — wie wir nicht verhehlen können — einzelne Auslassungen unser äußerstes Befremden erregt haben, nicht unnöthigerweise näher einzugehen wünschen.

Die Souverainitätsrechte Sr. Majestät des Königs — wir beschränken uns darauf, dies zu wiederholen — sind uns heilig, sie leiden aber, wie wir innig überzeugt sind, nicht im entferntesten irgend einen Abbruch, wenn auch Se. Majestät sich in der Lage befinden, Ihren Genossen im deutschen Bunde Erläuterungen zu schulden, die durch eine einfache Verufung auf Ihre landesherrlichen Rechte, auf die Bundesgesetze und auf das Vertrauen, welches

Ihre Regierung verdient, unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich ersetzt werden können.

Die Erklärung der dänischen Regierung vom 7. September 1846 war eine freiwillige, sie wurde gegeben, um Besorgnisse zu beschwichtigen, die durch den offenen Brief des Königs Christian VIII. entstanden waren, und in der gleichen Absicht wurde sie durch den darauf gegründeten Beschluß der Bundesversammlung angenommen. Weder die Höfe von Osterreich und Preußen, noch auch die Bundesversammlung haben für diesen Vorgang den Character eines gegenseitig verpflichtenden Vertragsverhältnisses in Anspruch genommen, den er in der That nicht hatte; sie haben es ebensowenig abgelehnt, den inzwischen veränderten Verhältnissen jede erforderliche Beachtung zu zollen. Auf dänischer Seite wird dagegen gewiß nicht behauptet werden, daß unmittelbar nach jener Erklärung der König vermöge seiner Souverainetät auch im entgegenstehenden Sinne habe handeln können, ohne dem Bunde darüber eine andere Erläuterung zu geben, als daß sein landesherrliches Recht nicht weiter beschränkt sei, als die verfassungsmäßige Competenz des Bundes reiche. Konnte solches aber zu jener Zeit nicht ohne Verletzung des Bundes geschehen, so gilt gewiß dieselbe Rücksicht noch unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem nicht nur beide Theile im Friedensvertrage alle Rechte, die sie vor dem Kriege hatten, sich vorbehalten haben, sondern überdies der Bund auch in Folge seiner von Dänemark angerufenen Intervention das Recht hat, eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln zu erwarten.

Ist einmal erst diese unerläßliche Verständigung bewirkt, dann wird allerdings jede etwa künftig möglicherweise entstehende weitere Irrung zwischen Dänemark und dem Bund wieder ausschließlich innerhalb der Frage der grundgesetzlichen Competenz des Bundes sich bewegen. Wir gestehen, daß wir gerade in dieser Anschauung der gegenseitigen Verhältnisse die zunächst practisch gültige erkennen. Nach derselben mußte sich daher auch, soweit unsere Handlungen als Bundesregierung in Frage stehen, unser Urtheil über die jetzt beabsichtigten Entschliessungen des Königs bestimmen.

Wir freuen uns, nachdem wir somit unsern Standpunct in

der ganzen Frage auf's neue bezeichnet haben, nunmehr aussprechen zu können, daß wir in dem Inhalt dieser Entschliefungen eine der veränderten Lage der Dinge angemessene Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten allerdings anerkennen.

Die beifolgende Aufzeichnung, welche Punct für Punct der Anlage II. der dänischen Depesche folgt, erläutert die Beweggründe unserer Zustimmung, so wie die Erwartungen, welche wir von einer entsprechenden Ausführung hegen.

Daß dänische Cabinet wolle daraus insbesondere sich überzeugen, daß wir weit entfernt sind, für alle Zukunft die unveränderte Beibehaltung der provincialständischen Verfassung der Herzogthümer ausbedingen zu wollen. Wir anerkennen vielmehr die volle Geltung des Bestrebens, die bestehenden politischen Einrichtungen aller Theile der Monarchie durch entsprechende Änderungen oder Ergänzungen in den künftigen nach conservativen Grundfäzen herzustellenden Organismus des Gesamtstaats einzufügen. So wie wir aber bereits wiederholt veranlaßt waren, uns gegen die früher von vornherein erklärte Absicht der dänischen Regierung auszusprechen, die Provincialstände nur zum Zweck ihrer definitiven Beseitigung wieder einzuberufen und die Verfassung der Monarchie ausschließlich dem im Königreich Dänemark geltenden Grundgesetze anzupassen, so muß uns auch jetzt daran gelegen sein, der möglichen Deutung entschieden vorzubeugen, als liege eben diese Absicht auch in dem Sinne des uns gegenwärtig mitgetheilten Programms.

Die Erhaltung selbstständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen, unbeschadet der im Mittelpunkt vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, erachten wir für eine unerläßliche Bedingung der Befestigung der innern Ruhe der Monarchie.

Wenn die dänische Regierung an die Bedenken erinnert, welche sich gegen eine, sei es auch nur vorübergehende, Wiederbelebung schleswigscher Provincialstände, aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre für sie ergeben, und wenn sie Zweifel äußert, ob von dem Versuch, durch ein solches Organ zu einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Monarchie zu gelangen, ein gedeiblicher Erfolg erwartet werden könne, so wollen wir zwar das unverkennbare

Gewicht ihrer dießfälligen Bemerkungen nicht bestreiten, aber auch nicht unerwähnt lassen, daß es hauptsächlich die Unsicherheit der Erbfolge war, durch welche die mit der Integrität der Monarchie unvereinbare Richtung der ständischen Thätigkeit hervorgerufen und genährt wurde. Unter den jetzigen Umständen, nachdem der Grundsatz der gemeinsamen Erbfolge gegen jeden Versuch der Aufsechtung bereits hinlänglich gesichert erscheint, dürfte die Hoffnung nicht unbegründet sein, es werde künftig ein ersprießliches Zusammenwirken der Regierung mit den Provincialständen nicht vergeblich angestrebt werden, wenn von beiden Seiten die gegebenen Grundlagen, eines- theils des bleibenden Verbandes der Monarchie, anderntheils der gleichen Berechtigung aller Bestandtheile derselben, aufrichtig angenommen und in ihren nothwendigen Folgen anerkannt werden.

Wenigstens glauben wir, daß die Schwierigkeiten, mit welchen ein mit Repräsentativständen und vielfach getheilter ministerieller Verantwortlichkeit überhäufter Organisationsplan, wie der uns früher durch den Grafen Sponeck vorgelegte, die Regierung des dänischen Gesamtstaats unvermeidlich umgeben müßte, nicht von geringerer Art, ja vielleicht schwerer zu überwinden sein würden, als diejenigen, welche von der Wiederherstellung der provincialständischen Institutionen der Herzogthümer besorgt werden könnten.

Daß die Berufung der Provincialstände, auch wenn sie noch während der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgt, nur unter Anordnung neuer Wahlen nach den Bestimmungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, daß die Virilstimme für die herzogl. Augusten- burgischen Fideicommissgüter wegfalle, sowie daß in der schleswigschen Ständeversammlung die Benutzung der deutschen und dänischen Sprache gleichmäßig gestattet sein solle, wird von der kais. Regierung nicht beanstandet, und ebensowenig glauben wir den Absichten Sr. Maj. des Königs, die gewiß zugleich auf Behauptung des königl. Ansehens und auf Beruhigung der aufgeregten Gemüther gerichtet sind, in der Frage vorgreifen zu sollen, ob und inwiefern die seit dem Friedensschluß erlassenen Anordnungen etwa einer Berathung durch die Provincialstände noch zu unterziehen wären.

Würde nun die dänische Regierung sich bewogen finden, diejenige Auffassung ihres Programms, die wir in dem gegenwärtigen

Erlaß und in der Anlage desselben niedergelegt haben, auch als die ihrige anzuerkennen, würde sie uns zugleich der wirklichen Ausführung der Absichten, die sie uns bis jetzt officiell nur als eine mögliche Eventualität zur Kenntniß gebracht hat, in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Maj. des Königs abgegebenen Erklärung versichern und darnach auch ihre Handlungen einrichten, soweit dazu schon jetzt Veranlassung gegeben ist, so könnten wir auf einen baldigen versöhnenden Ausgang der seitherigen Irrungen zwischen den verschiedenen Theilen der dänischen Monarchie, wie zwischen dieser und dem deutschen Bund zuversichtlich vertrauen; wir würden das Mandat, kraft dessen wir in Gemeinschaft mit Preußen den deutschen Bund in dieser Angelegenheit vertreten, unter gleichzeitiger Räumung Holsteins und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum zurücklegen, in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einstehen, und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes der unter Einem Herrscher vereinigten Landes für weit genug vorgeschritten erachten, um uns an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Das Programm selbst bezeichnet den nächsten und nothwendigen Schritt zur Erfüllung der darin enthaltenen Zusagen, indem es im fünften Punct für die einstweilige Führung der Staatsgeschäfte bis zur definitiven Erledigung der Verfassungsfrage Fürsorge trifft. Nur in der Bildung des Staatsrathes für die gesammte Monarchie aus Mitgliedern, die den verschiedenen Bestandtheilen desselben angehören, liegt die von der dänischen Regierung dargebotene Bürgschaft für die vorläufige Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile. Die Ernennung dieses Gesamtministeriums erscheint uns daher als unausweichlich, und wir hoffen auch, daß es dem erleuchteten Urtheile des Königs und seines Cabinets nicht entgehen werde, wie sehr der Werth dieser Bürgschaft in den Augen sowohl der auswärtigen Mächte, als der Angehörigen der betreffenden Landestheile von einer dem Zwecke vollkommen entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten abhängt.

Dem Berliner Hofe machen wir von dem gegenwärtigen Er-

lasse Mittheilung; für den Fall, daß dessen Ansichten, wie wir zu glauben bereits Veranlassung haben, mit den unsrigen übereinstimmen, erhalten Ev. zc. hiermit den Auftrag, dem Kopenhagener Cabinet zu erklären, daß Se. Maj. der Kaiser, überzeugt, allen gerechten Anforderungen an allerhöchst Ihre Intervention in der holsteinischen Angelegenheit entsprochen zu haben, nur die entschiedene Bestätigung des Einverständnisses der Regierung Sr. Majestät mit den gegenwärtigen Eröffnungen erwarten, um sofort die nöthigen Befehle wegen Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, sowie wegen Zurückziehung der k. k. Truppen aus Holstein, einschließlicly der Festung Rendsburgs, zu erlassen.

Se. Maj. betrachten es dabei als von selbst verstanden, daß der seither von österreichischen und preussischen Truppen besetzte Theil Rendsburgs von Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Bundescontingents besetzt werden wird, und daß die Entscheidung der bestrittenen Grenzfrage vorbehalten bleibt.

(Bez.) Schwarzenberg.

Anlage zur vorstehenden Depesche.

1) Der kaiserlich österreichische Hof vernimmt mit Befriedigung den Entschluß Sr. Majestät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig die zu Recht bestehenden provincialständischen Institutionen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und wenn Se. Maj. zugleich die Absicht kundgeben, auf gesetz- und verfassungsmäßigem Wege, also nach Berathung mit den Provincialständen der gedachten Herzogthümer, und was das Königreich Dänemark angeht, durch Verhandlungen mit dem Reichstage, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung der Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmäßige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen, so vermag der kaiserl. Hof diese Willensmeinung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweißlichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen.

Die gegenwärtige Provincialverfassung Holsteins, auf welche der Art. 36. der Wiener Schlußacte Anwendung findet, wird der

Verwirklichung dieser königl. Absicht umsoweniger hindernd im Wege stehen können, als schon in den Gesetzen, welche die provincialständischen Institutionen in Holstein begründet haben, der Fall der Abänderung derselben, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, vorgesehen ist.

So aufrichtig aber Se. Maj. der Kaiser die Ruhe und Wohlfahrt des dänischen Reichs durch eine seinen Bedürfnissen angemessene definitive Organisation baldmöglichst befestigt zu sehen wünschen, ebenso zuversichtlich überlassen Allerhöchstdieselben sich der Hoffnung, daß die dänische Regierung bei ihren auf diesen wichtigen Zweck gerichteten Bestrebungen nicht etwa den Institutionen, welche dem eigentlichen Königreiche Dänemark während der letzten Jahre verliehen wurden, eine ausschließliche Bevorzugung zuwenden, sondern daß sie dabei die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie und den Zweck der innern Kräftigung ihres Verbandes zu einem Ganzen als die einzig sichere Richtschnur vor Augen haben werde. Einmal hierüber beruhigt, werden Se. Maj. nicht säumen, an der Sicherung jenes Verbandes durch völkerrechtliche Verbürgung einer gemeinsamen Erbfolge in alle Theile der Monarchie mit andern befreundeten Mächten sich zu bethätigen.

2) In der Erklärung Sr. Maj. des Königs von Dänemark, daß weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, erblickt der kaiserliche Hof mit Genugthuung eine neue Bestätigung jener Zusage, welche bereits von dem hochseligen König Christian VIII. seinen Untertanen gegeben, dann von des jetzt regierenden Königs Majestät alsbald nach dem Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 in dem Manifest vom 14. d. M. erneuert, auch in Gemäßheit des vierten Artikels des erwähnten Friedensvertrags dem deutschen Bund als eine zur Pacification des Landes gefasste Entschließung des Königs zur Kenntniß gebracht wurde. Wenn dagegen Se. Maj. von Dänemark diejenigen anderweitigen Erklärungen, welche von der Regierung Ihres Verfahrens auf dem Thron am 7. September 1846 in der Bundesversammlung freiwillig gegeben und von der letzteren laut des Beschlusses vom 17. desselben Monats als befriedigend anerkannt worden, und wonach es nicht in dem Willen Königs Christian VIII.

gelegen war, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig damals verbanden — der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr in allen Stücken angemessen finden, insbesondere sich überzeugt halten, daß die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene, in Folge der letzten Begebenheiten aber bereits thatsächlich aufgehobene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz auch für die Zukunft aufgehoben bleiben müsse, so wird von Seiten des kaiserlichen Hofes anerkannt, daß die erwähnten Erklärungen vom 7. September 1846 die damaligen Verhältnisse der dänischen Monarchie zur Voraussetzung hatten, und nicht mit der rechtlichen Wirkung verbunden waren, die vom König hinsichtlich jener Verbindung unter veränderten Umständen vermöge seiner Souveränitätsrechte zu fassenden, die gesetzliche Kompetenz des deutschen Bundes nicht berührenden Entschlüssen von der Zustimmung des Bundes abhängig zu machen. Die kaiserliche Regierung wird daher die Aufhebung der gedachten Gemeinschaft ihrerseits nicht beanstanden, auch ihren Einfluß anwenden, damit diese Maßnahme von der Bundesversammlung nicht beanstandet werde.

3) Mit dem Punct 3 der dänischen Anlage erklärt die kaiserliche Regierung sich einverstanden.

4) Da Sr. Maj. der Kaiser niemals zugeben werden, daß innerhalb des deutschen Bundes die Souveränitätsrechte eines seiner Mitglieder andern Beschränkungen unterworfen, oder daß an ein Mitglied des Bundes weitergehende Anforderungen gestellt werden, als dieses gegenüber sämtlichen Genossen des Bundes vermöge der grundgesetzlichen Gleichheit der wechselseitigen Vertragsrechte und Vertragsobligationen geschieht; da es ferner für die kaiserliche Regierung außer allem Zweifel steht, daß die Geltung der Bundesgesetze, mithin auch die nur aus denselben hervorgehende Kompetenz des Bundes sich niemals auf ein zum Bund nicht gehöriges Land erstrecken kann, da auch überdies die kaiserliche Regierung bereits früher ausgesprochen hat und durch die gegenwärtige Erklärung nochmals ausdrückt, daß sie aus dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 für den Bund keine Rechte herleitet, welche über den Wortlaut des Beschlusses heraus-

gehen würden, so erachten Se. Maj., soweit Allerhöchstdieselben zur Mitwirkung berufen sind, die Bedingungen für vollständig gegeben, unter welchen es der Weisheit und dem Gerechtigkeitsfinn des Königs gewiß gelingen wird, die bundesgemäßen Verhältnisse seiner deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit den Erfordernissen einer gemeinschaftlichen Verfassung und Verwaltung seiner Staaten als einer gesammten Monarchie in befriedigender Weise zu vereinigen und in Einklang zu erhalten.

5) Bekanntlich hat die kaiserl. Regierung sich wiederholt darauf berufen, daß durch den Friedensvertrag vom 2. Juli 1850, indem derselbe beiden Theilen alle Rechte vorbehält, die ihnen vor dem Krieg zustanden, zunächst auf die Wiederherstellung des status quo ante in den streitigen Verhältnissen hingewiesen werde. Ihre Billigung ist daher der königlich dänischen Regierung gesichert, wenn diese ihrerseits erklärt, daß sie bis zur definitiven Organisation der Monarchie die practische Leitung der Staatsgeschäfte, unter den von ihr bezeichneten Einschränkungen, auf welche die obige Erklärung unter 1. und 2. Bezug hat — auf den status quo ante nach Möglichkeit zurückzuführen gedenke; Se. Maj. der Kaiser sprechen in dieser Hinsicht die vertrauensvolle Erwartung aus, daß der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Gliedern eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmäßiger Sorgfalt zu wahren wissen werde.

Wenn diesem Zweck, in dem Betracht, daß es nicht thunlich ist, die frühere collegialische Form der obersten Leitung der Staatsgeschäfte wieder in das Leben zu rufen, insofern vollkommen entsprochen sein wird, als die besondern Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche vormals zu dem Geschäftskreise der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, zum Theil auch zu jenem der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörten, nunmehr für jedes der genannten Herzogthümer einem besondern Minister des Innern übertragen sein werden, so ist es anderentheils den gerechten Erwägungen der kaiserl. Regierung nicht entgangen, daß jene gleichgeordnete Stellung aller

Staatstheile eine wesentliche Beeinträchtigung zum Nachtheil der Herzogthümer erleiden würde, wenn die auf die gesammte Monarchie sich erstreckenden Angelegenheiten ausschließlich von Ministern geleitet werden sollten, welche rücksichtlich der Herzogthümer nur dem König, was aber das Königreich Dänemark angeht, auch zugleich dem dänischen Reichstag verantwortlich wären. Die königliche Regierung hat daher auch bereits in solcher Rücksicht gleichzeitig erklärt, daß sie sich vorbehalte, einen den Umständen angemessenen Antheil an den gedachten gemeinsamen Angelegenheiten den besondern Ministern für die Herzogthümer einzeln zu übertragen, und es bleibt dem kaiserlichen Hof nur übrig, seinerseits eine unparteiische Ausführung dieses Vorbehalts als das geeignete Mittel anzuerkennen, um die erwähnte Ungleichheit zu beseitigen, und den Übergang zu der neu zu gründenden organischen Verbindung des Reichs unter Verhältnissen zu ermitteln, in welchen sämtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesamtstaat zu erblicken vermögen.

III.

Depesche des königlich preuß. Ministerpräsidenten an den königlich preuß. Gesandten in Kopenhagen, d. d. 30. December 1851.

Die uns von Ew. Hochwohlgeboren in Aussicht gestellten Mittheilungen des königl. dänischen Ministeriums sind nunmehr in Form eines an den Grafen Wille-Brahe gerichteten, mit zwei Beilagen versehenen Erlasses des Herrn Ministers Bluhme vom 6. d. M. an uns gelangt. Ich füge eine vollständige Abschrift dieser Schriftstücke hierbei. Dieselben sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren kaum zu versichern brauche, Gegenstand eingehender, von dem aufrichtigsten Wunsch der Verständigung getragener Erwägung und Prüfung gewesen. Sie haben namentlich Veranlassung gegeben, sich diejenigen Punkte zu vergegenwärtigen und dieselben zusammenzustellen, über welche allseitiges Einverständnis als bereits vorhanden anzusehen ist. Auch diese Zusammenstellung finden Ew. Hochwohlg. in der Anlage. Die darin aufgenommenen Punkte

bilden natürlich unter sich und mit dem Inhalt dieses Erlasses ein zusammengehöriges Ganzes, dessen einzelne Theile sich als Bedingungen voraussetzen und ergänzen. Indem ich Erw. Hochwohlg. ersuche, diese Anlage zur Kenntniß des Herrn Ministers Bluhme zu bringen, bleibt mir nur noch übrig, mit wenigen Worten derjenigen Punkte Erwähnung zu thun, hinsichtlich welcher eine Einigung bisher noch nicht förmlich stattgefunden hat, welche aber auch theils weniger erheblich, theils mehr transitorischer Natur sind, und nicht sowohl organische Einrichtungen selbst, als vielmehr die Art und den Zeitpunkt ihrer Ausführung betreffen.

Hierher gehört zuvörderst die Absicht der k. dänischen Regierung, die durch die Regierungsvorgänger Sr. Maj. des Königs von Dänemark eingeführte Gemeinschaft der Verwaltungsbehörde und des Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Holstein und Schleswig nicht wieder herzustellen. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß, je lebhafter die Unterthanen Sr. dänischen Maj. in Schleswig und Holstein die Vorzüge dieser ihnen von ihrem Landesherrn gewährten gemeinsamen Einrichtungen empfunden hatten, sie um so schmerzlicher durch deren Entziehung berührt werden. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, daß das k. dänische Gouvernement bei der erfolgten Aufhebung jener gemeinschaftlichen Oberbehörden, in wohlwollender Fürsorge für die Beruhigung der Gemüther, der Rechtspflege und der Verwaltung eine mit den allgemeinen Wünschen möglichst übereinstimmende Organisation geben werde.

Mit voller Zuversicht glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß es die Absicht der k. dänischen Regierung ist, den noch fort-dauernden Ausnahmezustand im Herzogthum Schleswig aufzuheben, bevor die Wahlen zu den dortigen Provincialständen stattfinden. Wenn die Wahlen dann unter der Leitung eines Ministers erfolgen, der das Vertrauen des Landes genießt, so wird letzteres sich frei und zuversichtlich an denselben betheiligen, und seine erwählten Vertreter als wahrhaft berechnete Organe der Landesinteressen begrüßen. Es ist von hohem Werth und erfreulichster Vorbedeutung, daß es nicht an ausgezeichneten Persönlichkeiten fehlt, welche in jeder Beziehung die gewünschten Bürgschaften darbieten würden, und welche, zuverlässigen Nachrichten zufolge, auch bereit sind, dem

Huse Sr. Maj. des Königs von Dänemark zu dieser schwierigen aber eine überaus segensreiche Wirksamkeit versprechenden Stellung zu folgen.

Ist die Leitung der schleswigschen Angelegenheiten solchen Händen anvertraut, und steht auch für Holstein ein Staatsmann von gleich ausgezeichneten Eigenschaften an der Spitze der Verwaltung, so wird in der Stellung dieser Minister als Mitglieder des den ausgesprochenen Interessen Sr. dänischen Maj. gemäß zu bildenden Gesamtministeriums, für die baldige Ausführung der landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs-Herzogs eine hohe Garantie liegen, deren Gewicht auch von den deutschen Mächten im vollen Maaße gewürdigt werden muß. Die Ausschreibung der Wahlen zu den Provincialständen und deren Zusammenkunft in einer möglichst nahen Zukunft würde dann die jetzt den deutschen Bund vertretenden Regierungen veranlassen, der Bundesversammlung diejenigen Maaßregeln zur Genehmigung vorzulegen, die als zur Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein erforderlich angesehen werden müßten. Wir bedauern aufrichtig, daß die Arbeiten der in Rendsburg zusammengetretenen gewesenen Grenz-Regulirungs-Commission nicht ein Resultat geliefert haben, das geeignet erscheine, eine baldige Feststellung der Territorialgrenze zwischen beiden Herzogthümern daran zu knüpfen. Bei den divergirenden Aufstellungen der beiderseitigen Commissarien, und bei dem allseitig empfundenen Bedürfniß, diese Frage zum Austrag zu bringen, scheint sich der Ausweg einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch eine dritte europäische Regierung darzubieten. Vorausgesetzt, daß ihn sowohl der deutsche Bund als Dänemark annähme, würde die Entscheidung freilich erst nach Verlauf eines nicht genau vorherzubestimmenden Zeitraums in Aussicht stehen. Um indessen die Räumung Holsteins durch die Bundestruppen nicht so lange auszusetzen, würde dieselbe auch schon dann erfolgen können, wenn, wie dies seitens der deutschen Mächte bestimmt und als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden kann, an die Stelle der jetzt in Rendsburg befindlichen Bundestruppen nur Bestandtheile des holsteinischen Bundescontingents daselbst verwendet, und, wie nicht minder als den Verhältnissen entsprechend von der königl. dänischen Regierung anerkannt

werden wird, in dem zeitigen fortificatorischen Zustand der Festung vor der definitiven Erledigung der Grenzfrage keine Veränderungen vorgenommen würden.

Erw. Hochwohlg. wollen sich im Sinne der vorstehenden Bemerkungen gegen den Hrn. Minister Bluhme äußern, demselben auch, wenn er es wünscht, Abschrift dieses Erlasses mittheilen.

(Gcz.) Mantouffel.

Anlage zur vorstehenden Depesche.

Wenn es in dem Erlasse des k. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Wille-Brähe vom 6. d. M. heißt, daß die dänische Regierung die dringendste Aufforderung fühle, sich um das Vertrauen der Cabinette von Berlin und Wien zu bemühen, und wenn demzufolge in der Anlage II. diejenigen Regierungsmaaßnahmen näher bezeichnet werden, welche in der Absicht Sr. Maj. des Königs von Dänemark liegen, und durch welche die bereits unter dem 26. August ertheilte dänische Erklärung, das Herzogthum Holstein nach den bestehenden Gesetzen zu regieren und etwaige Veränderungen derselben nur auf verfassungsmäßigem Wege einzuführen, näher begründet wurde, so kann k. preussischerseits in dieser eingehenden Eröffnung ein fernerer Schritt zu einer baldigen definitiven Verständigung nur mit Freuden begrüßt werden. Wenn man das Gebiet der einzelnen Fragen überblickt, deren Gesamtlösung die Aufgabe der Verhandlungen zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bildet, so wird man sich der Überzeugung nicht entziehen können, daß hinsichtlich der meisten und überwiegend wichtigen Punkte ein Einverständnis als bereits erreicht anzusehen ist.

I. In erster Linie erscheint hier die allseitige Anerkennung des Princips, „daß im europäischen Interesse die dänische Gesamtmonarchie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als Ganzes unter einem Scepter zusammen bestehen bleiben soll.“

II. In Voraussetzung dieses anerkannten Princips ist ferner allseitig, namentlich auch von Preußen, die Zustimmung zu den Festsetzungen ausgesprochen worden, welche über die Thronfolge in der dänischen Gesamtmonarchie zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner männlichen Descendenz aus seiner Ehe

mit seiner Gemahlin, der gebornen Prinzessin von Hessen, getroffen worden sind.

Auch über die Art und Weise, wie diese Festsetzungen, soweit sie sich auf Holstein beziehen, durch Beseitigung eines an sich zwar zweifelhaften, doch unter den obwaltenden Umständen nicht zu übersehenden Anspruchs (des Herzogs von Augustenburg), noch eine formellere Begründung erhalten können, ist allseitiges Einverständnis vorhanden. Das preussische Cabinet darf sich der Hoffnung hingeben, daß gerade in dieser Beziehung seine Bemühungen k. dänischerseits gewürdigt und anerkannt werden.

III. In Betreff Holsteins steht fest, daß die Provincialstände des Herzogthums als dessen gesetzmäßig bestehendes Landesorgan zusammenberufen werden sollen, und daß diesen Ständen die Vertretung der eigenthümlichen Rechte des Landes zusteht.

IV. Die bewaffnete Macht des Herzogthums Holstein als deutschen Bundeslandes ist im Einverständnis zwischen den den Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark organisiert, und indem ihre Bestimmung als Bundescontingent vorbehalten worden, der Oberbefehl darüber dem König von Dänemark als dem Kriegsherrn der Gesamtmonarchie überlassen.

V. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, als eines außerdeutschen Landes, sind an sich nicht Gegenstand der Erörterung und Verhandlung des deutschen Bundes. Nur insoweit das deutsche Herzogthum Holstein aus gemeinsamen Rechtsverhältnissen beider Herzogthümer Ansprüche auf die Aufrechthaltung solcher Verhältnisse hat, sind dieselben Gegenstand der Verständigung zwischen den den deutschen Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark.

Während Seitens Preußens und Österreichs anerkannt wird, daß ein weitergehender Anspruch des Herzogthums Holstein auf Gemeinschaft und Einheit der Verhältnisse in beiden Herzogthümem nicht stattfindet, erkennt das königl. dänische Gouvernement seinerseits an, daß die holsteinischen Stände als berechtigtes Landesorgan des Herzogthums Holstein, hinsichtlich der auf bestimmten Rechtstiteln beruhenden Gemeinschaft von Verhältnissen beider Herzogthümer, in den ihnen nach den Verordnungen von 1831 und 1834 zustehenden Attributionen verbleiben.

Insonderheit wird allseitig erkannt, daß der nexus socialis zwischen den Ritterschaften von Schleswig und Holstein in demselben Umfange und mit denselben rechtlichen Folgen in Zukunft aufrecht erhalten bleibe, wie derselbe seit den Jahren 1731 und 1732 bestanden hat.

VI. Die k. dänische Regierung ist mit den deutschen Mächten darüber einverstanden, daß das Herzogthum Schleswig als ein abgesondertes, weder in Verfassung noch Verwaltung dem Königreich Dänemark zu incorporirender Theil der dänischen Gesamtmonarchie bestehen soll. Ebenso wird dänischerseits anerkannt, daß die schleswigische Ritterschaft fernerweit als Corporation unter den aus dem nexus socialis mit der holsteinischen Ritterschaft sich ergebenden Attributen erhalten bleibt. Nicht minder hat Se. Maj. der König von Dänemark seine Absicht erklärt, die schleswigischen Provincialstände, wie sie durch die Verordnungen von 1831 und 1834 eingesetzt sind, durch neue Wahlen einberufen zu lassen.

Preußen spricht seine auf die obigen vereinbarten Punkte gegründete Erwartung aus, daß in Schleswig eine den Bedürfnissen und der vor 1848 bestandenen Verfassung des Landes entsprechende ständische Vertretung stattfinden werde. Die Form und die Zusammensetzung dieser Vertretung wird mit den jetzt wieder zusammen zu berufenden Provincialständen zu berathen sein.

VII. Die deutschen Mächte erkennen an, daß in Gefolge des anerkannten Integritätsprincips der dänischen Gesamtmonarchie eine Vertretung aller Theile dieser Monarchie in einer für die Erörterung und Beschlußfassung über die Gesamtinteressen bestimmten legislativen Versammlung mit den Sonderrechten der deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht unverträglich sei. Andererseits ist das k. dänische Gouvernement der Absicht, in den zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder in dem Herzogthum Schleswig die zur Zeit im Königreich Dänemark bestehende Verfassung oder das dort geltende Wahlgesetz nicht einzuführen, vielmehr bei der zu entwerfenden Gesamtverfassung der Monarchie die ständischen Verhältnisse der deutschen Herzogthümer und die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig zu berücksichtigen. Namentlich wird das in Dänemark geltende Wahlgesetz in Schleswig und in den deutschen Herzogthümern nicht eingeführt werden.

VIII. Die bisherige Gemeinschaft der Kieler Universität für Holstein und für Schleswig, sowie die Gemeinschaft der andern für die Herzogthümer bestimmten Institute bleibt in demselben Umfange bestehen, wie dies bis zu Ende des Jahres 1817 der Fall gewesen ist.

IV.

Depesche an die dänischen Gesandten in Wien und Berlin,
d. d. den 29. Januar 1852.

Hochgeborner Herr Graf! In Erwiederung der Eröffnungen, welche Ew. Hochgeboren, sowie der Graf v. Bille-Brabe (der Graf v. Pleß) in Gemäßheit meiner gleichlautenden Erlasse vom 6. Decbr. v. J. beziehungsweise dem k. k. und dem k. preussischen Ministerpräsidenten (dem k. preussischen und dem k. k. österreichischen Ministerpräsidenten) gemacht haben, hat mir zuerst der Frhr. v. Brink, und kurz nachher der Frhr. v. Werther die hier e. a. abschriftlich anliegenden Depeschen, resp. vom 26. und 30. December v. J. mitgetheilt.

Wenn auch gleich diese Depeschen verschiedentlich gefaßt sind, so haben wir gleichwohl, schon weil die beiden Höfen in ihrer solidarischen Eigenschaft als Vertreter des deutschen Bundes uns gegenüber eine Einheit bilden und nothwendig bilden müssen, nicht im mindesten bezweifeln können, daß eine diesseitige Rückäußerung, wodurch der unserm Programm von kais. österreichischer Seite zu Theil gewordenen Auffassung beigetreten werde, sich nicht nur des Beifalles der k. preussischen Regierung zu erfreuen haben, sondern auch für vollständig genügend erachtet werden wird, um sofort im Verein mit dem k. k. Cabinette die nöthigen Vorkehrungen zur Räumung der Festung Mendsburg und Zurückberufung der in Holstein befindlichen Commissarien und Truppen des Bundes zu erlassen, damit der König nun ohne ferneren Anstand in den vollen und ungetheilten Genuß seiner landesherrlichen Gewalt wieder eintreten könne. Gleichwie diese in der Natur der Verhältnisse begründete Voraussetzung bereits durch die von dem k. k. Ministerpräsidenten am Schluß seines Erlasses vom 26. December aus-

gesprochene zuversichtliche Erwartung bestätigt worden, so hat uns auch später der Frhr. von Werther die ausdrückliche Versicherung ertheilt, daß sich die k. preussische Regierung hinsichtlich der dem Bundestage zu machenden Eröffnungen mit den österreichischen Ansichten im Einverständniß befinde.

Unter diesen Umständen kann es mir nur zur besondern Befriedigung gereichen, in Folge der mir Allerhöchstenorts ertheilten Ermächtigung die Erklärung hiedurch abzugeben: „daß der König, unser allergnädigster Herr, die in dem Erlasse des k. k. Cabinettes vom 26. December v. J. und in der Anlage desselben niedergelegte Auffassung der den Höfen von Wien und Berlin (Berlin und Wien) kundgegebenen allerhöchsten Absichten — wie im allgemeinen, so auch namentlich was die Nichtincorporation Schleswigs in das Königreich betrifft — als mit der seinigen übereinstimmend anerkennt.“

Zugleich haben Se. Maj., nachdem Allerhöchstdieselben Sich nach einem kurzen Unwohlsein an den Regierungsgeschäften wieder Theil zu nehmen im Stande sehen, keinen Anstand genommen, die wirkliche Ausführung jener Absichten, so weit schon jetzt dazu Veranlassung war, durch Handlungen vorzubereiten.

Zu diesem Behufe hat es Sr. Maj. vorerst daran gelegen sein müssen, sofort nach Auflösung des bisherigen Ministeriums, einen Staatsrath für die gesammte Monarchie zu bilden, und zwar dergestalt, daß Allerhöchstdieselben in dessen Zusammensetzung eine beruhigende Bürgschaft für die Ihren landesväterlichen Absichten entsprechende Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile getrost würden erblicken können. Nach sorgfältiger Prüfung aller hiebei in Betracht kommenden Rücksichten, die das Staatsoberhaupt einzig und allein in ihrer Gesamtheit vollständig zu beurtheilen und zu würdigen vermag — haben Se. Maj. daher nunmehr geruht, den geheimen Staatsrath unter Allerhöchstdero Vorsth wieder ins Leben zu rufen.

Die hieneben angeschlossene am 28. d. allerhöchst erlassene Bekanntmachung ist der erste von Sr. Maj. dem König nach der Neubildung des geheimen Staatsraths vollzogene Act.

Der Inhalt dieser allerhöchsten Bekanntmachung wird, wie die k. Regierung zuversichtlich hoffen darf, allen gerechten Erwar-

tungen im vollsten Maaße entsprechen, so wie es auch nicht zweifelhaft sein kann, daß, nachdem durch obige Erklärung das diesseitige Einverständniß mit den von der k. preussischen Regierung getheilten Ansichten des k. k. Cabinettes entschieden bethätigt worden, die gewählte Form, die königl. Ansichten auszusprechen, den beiden Höfen vollkommen genügend erscheinen wird, um demnach die Ausführung ihrerseits in Aussicht gestellten Maaßnahmen nicht länger zu beanstanden.

Erw. Hochgeb. ersuche ich daher unter abschriftlicher Mittheilung dieses Erlasses gegen den k. k. (k. preussischen) Ministerpräsidenten unsere vertrauensvolle Erwartung dahin auszusprechen, daß sich die k. k. (k. preussische) Regierung nunmehr der uns ertheilten Zusage gemäß bewegen finden werde, das Mandat, kraft dessen sie in Gemeinschaft mit Preußen (mit Oesterreich) den deutschen Bund in der holsteinischen Angelegenheit vertritt — unter gleichzeitiger Räumung Rendsburgs und des Herzogthums Holstein und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum — als erloschen zu betrachten und in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einzustehen, und daß sie zugleich die neue Begründung des Verbandes der unter dem Scepter des Königs vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten werde, um sich an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der dänischen Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Unter dem Bemerken, daß ein mit dem gegenwärtigen gleichlautender Erlass heute an den k. Gesandten in Berlin (Wien) ergangen ist, füge ich nur noch hinzu, wie es in der Absicht des Königs liegt, die Bundestruppen, welche bisher einen Theil der Festung Rendsburg besetzt gehalten haben, je nachdem sie wegziehen, durch Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Contingents zu ersetzen, so wie daß Se. Maj. es endlich als von selbst verstanden betrachten, daß die Entscheidung der amoch unerledigten Grenzfrage vorbehalten, mithin unpräjudicirt bleibt.

Genehmigen Erw. Hochgeb. den erneuerten Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(Gez.) Blum e.

Den tydske Forbundsdays Beslutning af 29de Juli 1852.

(Efter Dep.-Tid. 1852, Nr. 44.)

I den tydske Forbundsdays 19de Møde den 29de Juli 1852 forelagde Østerrig og Preussen ved deres Gesandter paa Forbundsdagen en Beretning angaaende Udførelsen af det disse Magter i den holstenske Sag overdragne Forbundscommissorium.

De tre til Sagfremstillingen knyttede Andragender bleve in terminis opheiede til Forbundsbeslutning, idet Forsamlingen med Stemmefleerhed besluttede:

- 1) at anerkjende Bestemmelserne i den af Hans Majestæt Kongen af Danmark, Hertug af Holsten og Lauenborg, under 28de Januar d. A. udstedte Kundgjørelse, forsaavidt de angaa Hertugdømmerne Holstens og Lauenborgs Anliggender og efter Sagens Bestaenhed henhøre under det Tydske Forbunds forfatningemæssige Prøvelse og Kjendelse, som stemmende med Forbundets Love og Rettigheder, samt at meddele den forbeholdte definitive Approbation paa den Tilfølgelse af de hidtidige Stridigheder mellem Danmark og det tydske Forbund, der saaledes af Hans Majestæt Kongen er bleven bevirket i Samstemning med Østerrigs og Preussens, i Forbundets Navn handlende Regjeringer;
- 2) at anmode det Kongelig Danske, Hertugelig Holsten-Lauenborgske Gesandtskab om at bringe nærværende Forhandling til den Kongelige Regjerings Kundskab, med det Tilføiende, at Forbundsforamlingen holder sig overbevist om, at Hans Majestæt ogsaa i Fremtiden vil i samme retfærdige og forsonlige Aand, hvorefter den Kongelige Kundgjørelse af 28de Januar d. A. bærer Vidnesbyrd, vaage over Opretholdelsen og en frugtbringende Udvikling saavel af de i hans Tydske Forbundslande lovlige bestaaende Indretninger som af den Stilling, der tilkommer disse Lande i deres Forbindelse med de øvrige Dele af Monarkiet;
- 3) at betragte de Østerrigs og Preussens Regjeringer overdragne og efter Udløbet af den derfor fastsatte Frist, siden de tvende Hoffers Erklæring i Mødet af 6te Septbr. s. A., siltende forlangede Fuldmagter i den holstenske Sag som traadte ud af Kraft ved foranstaaende Beslutninger.